

2. Nachtragsvereinbarung zur Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZuLV) vom 01.12.2016

Nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229) - StWG

Zwischen dem

Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst - HMWK -
vertreten durch Frau Staatsministerin Angela Dorn

und den

Verwaltungsräten der Studentenwerke Frankfurt am Main, Gießen und Marburg sowie der Studierendenwerke Darmstadt und Kassel
vertreten durch die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden

und den

Studentenwerken Frankfurt am Main, Gießen und Marburg sowie den Studierendenwerken Darmstadt und Kassel
vertreten durch die jeweilige Geschäftsführerin bzw. den jeweiligen Geschäftsführer

wird folgende 2. Nachtragsvereinbarung zur ZuLV vom 01.12.2016 geschlossen:

Präambel

Der 2. Absatz der Ziffer 2 der ZuLV vom 01.12.2016 lautet wie folgt:

„Der Zuschuss ist von den Vertragspartnern neu zu verhandeln, wenn sich grundlegende Leistungsdaten objektiv geändert haben und die Gefahr besteht, dass gesetzliche Aufgaben nicht mehr erfüllt werden.“

Die Corona-Pandemie hat unmittelbare Auswirkungen auf die hessischen Studenten- und Studierendenwerke. Coronabedingt mussten durch Verordnung bereits im März 2020 alle hochschulgastronomischen Einrichtungen der Studenten- und Studierendenwerke geschlossen werden. Auch der Präsenzunterricht an den Hochschulen musste eingestellt werden. Da die Pandemie und deren Auswirkungen noch andauern, stellt sich die Situation, insbesondere in den Verpflegungsbetrieben, auch im Jahr 2021 nahezu unverändert dar.

Die Verteilung des nach § 9 Abs. 1 Ziff. 3 StWG gewährten Zuschusses des Landes zur Finanzierung der Aufgaben der Studenten- und Studierendenwerke erfolgt nach einem in der Ziel- und Leistungsvereinbarung festgelegten Kennzahlensystem. Umsatzbezogene Kennzahlen in den Verpflegungseinrichtungen der Studenten- und Studierendenwerke sind hier ein maßgeblicher Faktor. Durch den coronabedingten fast vollständigen Wegfall der Umsätze in den Verpflegungseinrichtungen haben sich die Leistungsdaten entsprechend Ziff. 2 der ZuLV grundlegend geändert und es besteht die Gefahr, dass in den Jahren, in denen die Leistungsdaten aus den „Corona-Jahren“ zugrunde gelegt werden, gesetzliche Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können.

Darüber hinaus sind die „bis zu“-Beträge für die Leistungsrechnung im Jahr 2007 vereinbart worden und bisher nicht an die allgemeinen Preissteigerungen angepasst worden. Bei einer zwischenzeitlichen Preisindexsteigerung von über 15% haben sich auch hier die Leistungsdaten entsprechend Ziff. 2 der ZuLV grundlegend geändert. Lediglich der Parameter Wohnheime wurde erst mit Abschluss der ZuLV 2016 eingeführt und bleibt daher unverändert.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass sich das parametergestützte System zur Verteilung des Zuschusses grundlegend bewährt hat und lediglich abweichende Regelungen für die „Corona-Jahre“ sowie Anpassung an die allgemeinen Preissteigerungen erfolgen sollen.

Zu Ziff. 2. Zuschuss für soziale Belange der Studierenden

Ziff. 2, 1. Absatz wird wie folgt neu gefasst:

Zur Erfüllung der Leistungen erhalten die Studentenwerke Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Hessen. Der im jeweiligen Haushaltsplan festgelegte Betrag wird nach folgenden Parametern auf die einzelnen Studentenwerke verteilt:

- pauschal 200.000 Euro
- bis zu 11,50 Euro Pauschale pro Studierendem
- pauschal zusätzlich bis zu 5,75 Euro pro ausländischem Studierenden
- pauschal 2.500 Euro bis zu 3.250 Euro pro Kinderbetreuungsplatz
- pauschal je Verpflegungseinrichtung nach Umsatzhöhe
 - (bis 100.000 Euro = 28.750 Euro
 - über 100.000 Euro bis 500.000 Euro = 57.500 Euro
 - über 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro = 115.000 Euro
 - über 1 Mio. Euro = 230.000 Euro
- bis zu 0,15 Euro Zuschuss für jeden € steuerfreien Umsatz mit Studierenden
- bis zu 30 Euro je Wohnheimplatz für die besondere Betreuung von Studierenden

Ziff. 2 wird am Ende um folgenden Absatz ergänzt:

Der im Haushaltsvollzug zu berücksichtigende Zuschussbedarf für die Jahre 2022 und 2023 errechnet sich aufgrund der Corona Pandemie und deren Auswirkungen auf die Leistungskennzahlen aus den von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern testierten Jahresabschlüssen der Studenten- und Studierendenwerke des Jahres 2019 - dem letzten Jahr vor der Corona Pandemie - und nicht der Vorvorjahre. Sollte die Corona Pandemie noch immer Auswirkungen auf die Leistungskennzahlen des Jahres 2022 haben, gilt vorgenannte Regelung auch für die Berechnung des Zuschusses im Jahr 2024.

Zu Ziff. 9. Schlussbestimmungen

Folgende Sätze 6 und 7 werden ergänzt:

Die 2. Nachtragsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Sämtliche Vereinbarungen der ZuLV vom 01.12.2016 und der 1. Nachtragsvereinbarung zur ZuLV vom 20.12.2019 bleiben wirksam, soweit sie nicht durch den vorliegenden Nachtrag geändert wurden.

Wiesbader, den 19.10. 2021

Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst



Angela Dorr

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studierendenwerks Darmstadt



Prof. Dr. Heribert Warzecha

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Frankfurt am Main



Dr. Albrecht Fester

Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Gießen



Susanne Kraus

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studierendenwerks Kassel



Dr. Oliver Fromm

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Marburg



Dr. Thoralf Held

Geschäftsführerin des
Studierendenwerks Darmstadt



Ulrike Laux

Geschäftsführer des
Studentenwerks Frankfurt am Main



Konrad Zündorf

Geschäftsführer des
Studentenwerks Gießen



Ralf Stobbe

Geschäftsführerin des
Studierendenwerks Kassel



Christa Ambrosius

Geschäftsführer des
Studentenwerks Marburg



Dr. Uwe Grebe